

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1805**

50 (11.12.1805)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

N^{ro} 50. Mittwoch den 11^{ten} December 1805.

Provinzial-Verordnung.

Beizug der Specialaten und Inspectoraten in Eheversprechungssachen.

(8140. R.)

Aus Anlaß eines über die Zuziehung der lutherischen Specialaten und reformirten Inspectoraten zur summarischen Untersuchung der Eheversprechungsstreitigkeiten zwischen lutherischen und reformirten Partheien erregten Zweifels ist der kurfürstliche geheime Rathsbeschluß unterm 30ten v. M. dahin erfolgt, daß die Zuziehung der Specialaten und Inspectoraten in dergleichen Fällen zur Instruction zwar an sich nicht notwendig sei, solche aber, so oft sie derjenige Religionsrath verlange, zu dessen Entscheidung die Sache nach dem vorliegenden 3ten Organisationsedikt nicht gehöre, nicht verweigert werden solle, wornach sich also sämtliche Unterbehörden zu achten haben. Mannheim am 29ten November 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Vdt. Bettinger.

Bekanntmachungen.

Das Lärmen und Geschrei der Kinder und das Werfen mit Steinen auf den Straßen und den öffentlichen Plätzen der Stadt nimmt seit einiger Zeit so wieder zu, daß man sich gendthiget gesehen hat, die Polizeidener anzuweisen, die auf solchem Unfuge betreten werdenden Kinder aufzufangen, um die verdiente Strafe an ihnen vollziehen zu können. Diese Verfügung wird zur Warnung der Aeltern mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß man wegen des etwaigen Erfasses des von ihren Kindern durch dergleichen Ungebühr entstehen möglichen Schaden sich ohne

alle Rücksicht an sie halten, auch genannte Aeltern selbst bei Befund einer nachlässigen Aufsicht über ihre Kinder bestrafen werde. Mannheim den 27ten November 1805.

Kurfürstl. Polizei-Kommission.

Vdt. Kunkelmann.

Schon seit den 1770er Jahren sind immer wiederholte Verordnungen erlassen worden, daß keine fremde Person, welche einige Zeit sich dahier aufzuhalten willens ist, ohne Tolleranzschein der Polizeibehörde von der Einwohnerschaft in das Logis aufgenommen werden soll. Aller dieser erlassenen Verordnungen unerachtet wird dieser, für die Sicherheit des Bürgers, und selbst in Rücksicht der Moralität und des guten Rufes der hiesigen Stadt so wichtige Gegenstand von vielen Inwohnern, ohne Bedachtnahme auf die eigene hieraus entspringende Verantwortlichkeit und ihre bürgerliche Ehre, die sie unter Umständen mit bloß stellen, so sehr außer Acht gesetzt, daß nunmehr selbst von Seiten mehrerer Inwohner hierüber beschwerende Anzeigen geführt worden sind. Bei diesen Umständen siehet man sich von Polizei wegen veranlaßt, andurch zu verordnen: daß bei 10 Rthlr. Strafe kein Inwohner eine fremde Person, die sich einige Zeit dahier aufzuhalten gedenket, anderst aufnehme, sie habe sich denn durch einen Tolleranzschein von der Polizei über die Erlaubniß und die Zeit ihres dahiesigen Aufenthaltes bei dem Vermittler des Logis gehörig gerechtfertiget, welcher Schein jedesmal von demselben zu seiner Legitimation in Verwahrung zu nehmen, und nach Ablauf der Frist für die Erneuerung zu sorgen ist. Dem Anbringer eines entgegen gesetzten Falles und des Aufenthaltes einer

Person, die keine Erlaubniß ausgewirkt hat, wird ein Drittheil der Strafe nebst Verschweigung seines Namens andurch ausdrücklich zugesichert; und da man bereits in Kenntniß gesetzt ist, daß viele derartige Personen sich nach und nach in die Stadt geschlichen haben, so wird gegenwärtige Verordnung auch auf diese mit dem Anhange erstreckt, daß zweimal 24 Stunden nach Bekanntmachung dieses gegen die Vermiether mit aller Strenge, welche gegenwärtige und die vorderen Gesetze enthalten, unnachsichtlich wird vorgefahren werden, und sie es sich selbst alsdann zuzuschreiben haben, wenn bei erwiesenen unerlaubtem Gewerbe ihrer Bewohner sie mit eigener Person wegen ihrer verbodenswidrigen Aufnahme als Mitschuldige und Hehler angesehen und behandelt werden. Mannheim den 4ten December 1805.

Kurfürstl. Polizeikommission.

Vdt. Kunkelmann.

An den Wagen der Handels- und Gewerbsleute darf zur Ausgleichung einer Wagschaale gegen die andere kein Material, es bestehe worin es wolle, aufgehängt werden, es sei denn, das dasselbe, wie z. B. bei den Metzger die Fleischhacken, an der Wage nöthig, daran vollkommen befestiget, und mit dem Zeichen der Münzstätte versehen wäre. Wagen, welche gegen diese Vorschrift verfertigt sind, werden konfiscirt, und jedes Loth des fehlenden Gewichtes ohne Rücksicht auf das angehängte Material mit 10 Rthlr. bestrafet. Indem man diese Verordnung hiermit öffentlich bekannt macht, füget man zugleich die Bemerkung hinzu, daß derjenige, welcher solche unrichtige Wagen oder auch unrichtiges Maas und Gewicht dahier anzeiget, mit Verschweigung seines Namens zwei Drittheile der Strafe zu gewarten habe. Mannheim den 26ten November 1805.

Kurfürstl. Polizeikommission.

Vdt. Kunkelmann.

Da mehrere Hauselgenthümer dahier ihre herrschaftliche Schätzung quartalsweis zu bezahlen sich weigern, und sich geäußert haben, daß sie dieselbe lieber alle Jahre für die 4 Quartalen auf einmal berichtigen wollten,

diese Gelder jedoch nach bestehender Verordnung nicht bis an das Ende des Jahres im Ausstand belassen werden dürfen: so wird zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ihre Hauschätzung für die 4 Quartalen auf einmal bezahlen wollen, solche zu Anfange eines jeden Rechnungsjahres, nämlich am 23ten April voraus entrichten müssen, und widrigenfalls die hieraus erwachsenden Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben haben. Mannheim den 30ten November 1805.

Kurfürstl. Gefälleverwaltung.

Friedrich.

Straferkenntniß.

(P. G. N. 868.) Von kurfürstlichem Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft, sind die ledige Pursche Adam Thomas, Cavallo, und Wosfert wegen böshafstem Ausrittes des Landes verwiesen, und ihr Vermögen konfiscirt, der Raschmann aber für Schuldfrei erklärt: — (P. G. N. 874.) Ist Jakob Friedeich Jäger von Heidelberg zwar von dem Verbrechen vorzüglichlicher oder schuldhafter Tödtung des Kieferknechts Röser zu Gondelsheim freigesprochen, jedoch wegen verübter Verwundung zu 15 Stockstreichen, und nebst seiner wegen Diebstahl bereits angelegten 10jährigen Zuchthausstrafe noch zu weiteren 2 Monaten verurtheilt: — (P. G. N. 876.) Ist Nikolaus Schopp von Zweibrücken wegen Verkupplung zu 4wöchentlichem gemeinen Gefängniß bei Suppe, Wasser und Brod verurtheilt, anbei der Polizeiaufsicht untergeben worden. Mannheim am 22ten November 1805.

Stein, Sekretär.

Gerichtliche Aufforderungen.

(7988. R.) Nachdem Philippina Wilhelmina Seyfried, gebohrne Mayer, zu Heidelberg, evangel. reform. Religion dahier die Anzeige gemacht, daß sie mit Franz Joseph Seyfried katholischer Religion angeblich von Neuhausen bei Worms gebürtig, im Jahre 1797 zu Heidelberg ehelich getraut worden, derselbe aber etliche Zeit hierauf sie samt ihrem Kinde bösslich verlassen habe, daher um Trennung

des ehelichen Bandes zu ihrer anderwelten Verheirathung geberthen hat: so wird genannter Franz Joseph Seyfried hiedurch vorgeladen, sich innerhalb 2 Monate dahier zu sistiren, und wegen seiner bößlichen Verlassung, so wie der übrigen ihm angeschuldigten Vergehen zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß im Richterscheidungs-falle gegen ihn werde verfügt werden, was Rechtsens ist. Mannheim den 25ten November 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vdt. Kessler.

(B. G. N. 4736.) Da die gegenwärtige des verstorbenen Kieggs Kanzleidieners Neuer hinterlassenen Erben in den Zinsenbezug des Vermögens ihrer abwesenden Geschwister Johann Philipp, und Philipp Georg ad in circa 2198 fl. 41 kr. angewiesen zu werden verlangen, als werden obgenannte Johann Philipp und Philipp Georg Neuer oder deren allenfalls vorhandene Leibbesorben vorgeladen, unter einer peremptorischen Frist von 9 Monaten entweder dahier persönlich, oder durch hülänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Erbschaft in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß der Zinsbetrag ihren Geschwistern zu freiem Genusse überlassen werde. Mannheim den 10ten November 1805.

Kurf. Hofgericht der badisch. Pfalzgrafschaft.
Jhr. v. Hacke.
Wolff. Vdt. Diez.

Die von dem kurfürstl. badischen Infanterieregiment Kurprinz desertirte Gottfried Sauter, und Georg Schmitt von Rohrbach, Philipp Michaelis von Eppelheim, Heinrich Koch von Nusloch, Georg Gärtner von Sandhausen, dann der als Miliz gezogene aber hiernächst entwichene Johann Piazzolo von Sandhausen, werden hienit öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato bei diesseitigem Amte zu stellen, und wegen ihres bößlichen Austritts so gewisser zu verantworten, als sonst gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden solle. Heidelberg den 27ten November 1805.

Kurf. badisches Amt Oberheidelberg.
E. A. Helm. Dümig.

Wer an die Verlassenschaft des verlebten Hrn. Leutenants von Biarowsky einen Anspruch zu machen hat, wird hienit vorgeladen, denselben von heute an, binnen 6 Wochen bei der dazu angeordneten Militärkommission dahier an- und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß er nach Umlauf dieser unerstrecklichen Frist damit nicht mehr gehört, und von der Masse ausgeschlossen werde. Heidelberg am 30ten Oktober 1805.

Kurfürstl. bad. leichten Dragoner-Regiment
Kommando.
von Schmidr Obristleutnant.

Gegen die Anton Sommersche Eheleute von Loudenbach, hat man unterm heutigen den Sanzprozess erkannt, und sowohl zur Richtigestellung der gegen sie bestehenden Forderungen, als Vorzugsbegründung unter dem Nachtheile des Ausschlusses Tagfahrt auf Donnerstag den 19ten insiehenden Monats December Morgens 9 Uhr dahier festgesetzt. Weinheim am 20ten November 1805.

Kurfürstliches Amt.

Beithorn. Vdt. Bajer.

Sämmtliche Gläubiger des in Konkurs gerathenen hiesigen Schuzjuden Joseph David, werden zur Begründung ihrer Forderung und Streit über den Vorzug auf Dienstag den 17ten k. M. December früh 9 Uhr anher unter Strafe des Ausschlusses vorgeladen, wobei bemerkt wird, daß das sich vorgeschundene Vermögen in 65 fl. 53 kr. die schon bekannte Schulden aber in 298 fl. bestehen. Ilvesheim den 28ten Oktober 1805.

Freiherrlich von Hundheimisches Amt.

Reinecker. Vdt. Berkes.

Alle diejentigen, welche an die Verlassenschaft des zu Seckenheim verstorbenen Georg Leonhard Seitz irgend einige Ansprüche zu machen, und diese noch nicht dahier angezeigt haben, werden hienit aufgefordert, dieselbe binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen aufzustellen, oder aber den Ausschluss von gegenwärtiger Masse zu gewärtigen. Befügt im kurfürstl. Amte Schwetzingen am 26ten Oktober 1805.

Kauf-Anträge.

Donnerstag den 12ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, werden die hinter der abgebrannten Gardereiter-Kaserne gezeichnete Festungsstücke in kleinen und größern Abtheilungen, unter annehmlchen Bedingungen in Eigenthum auf dem Platz selbst öffentlich versteigert, und können die Bedingungen nebst Plan vorläufig bei dem kurfürstl. Baudirektor Herrn Dyckerhoff eingesehen werden. Mannheim den 2ten December 1805.

Von kurfürstl. unmittell. Demolitions-Kommissionen wegen.

Waldmann.

Mittwoch den 1ten dieses Morgens 9 Uhr, werden in dem Wirthshaus zum Vogel Strauß Lit. D. 8. No. 8. verschiedene Effekten, als Gold, Silber, Prättosen, Gewehre, Sattelzeug, Spiegel, Gläser, Porzellan, Zinn, Kupfer, Messing, Schreinerwerk, allerlei Hausrath, nebst einer reichen sehr gut gehaltenen Bibliothek, dann zwei Chaisen gegen gleich baare Zahlung freiwillig versteigert werden. Mannheim den 2ten December 1805.

Anzeigen.

Es ist am verwichenen Montag den 25ten November ein Brief unter Adresse Herrn Spaeth u. Schulz in Frankenthal verloren gegangen; sollte Jemand solchen gefunden, oder Wissenschaft davon haben, besonders da solcher dem Finder nichts nuzet, so bittet man denselben gegen eine angemessene Be-

lohnung bei Handelsmann Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim abzugeben.

Bei Schaaff und Sachs sind neue Bruonen, von der besten Sorte Urrak, als auch von den bereits bekannt und beliebten Malagaweine um billigen Preis zu haben.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 1ten December: Rosina, Vater Joseph Bauer, Soldat, K. Den 2ten: Franziskus Maria, Vater Karl Armbrust, Br. u. Buchbinder, K. Den 3ten: Karl Martin, Vater Franz Denninger, Welsch, K. eod. Anton Jakob, Vater Joh. Philipp Paul, Br. u. Handelsmann, E. K. Den 5ten: Nikolaus, Vater Peter Umlincher, kurfürstl. Kaufhausknecht, K. eod. Margaretha, Vater, Br. Peter Klamm, E. K. Den 6ten: Jakobus, Vater Daniel Huber, Welsch, K. Den 7ten: Karolina Jakobina, Vater Joh. Moser, Br. u. Schreiner, K. eod. Katharina, unehelich, K.

Gestorbene: Den 18ten November: Helmutrich Stücke, v. M., alt 28 J., K. Den 2ten December: Elisabetha Adamn, alt 11 Monat, K. eod. Katharina Grunalt, alt 42 J., K. eod. Karolina Meander, alt 75 J., K. Den 3ten: Joh. unehelich, alt 1 J., E. K. Den 4ten: Katharina Schäferin, alt 45 J., K. Den 5ten: Anna Maria Hellertn, alt 25 J., E. K. Den 6ten: Peter Anton Albrecht, ein ertrunkener, alt 68 J., K. Den 7ten: Joh. Schüll, alt 38 J., K.

Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund			
	November	December	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Reck für 1 Loth	Gem. Brod 2 2/2 Loth	Ochsen	Kalb	Hamel	Schweinen
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Mannheim	5	8 19	6 25	5	—	—	4 40	16	5 1/2	12 1/2	10	9	8	10
Heidelberg	3	8 8	6 12	4 46	9 2	—	4 23	13	7	17	—	—	—	—
Bruchsal	15	9 30	8	6 30	13 24	—	6	14	5	15	8	8	8	9
Bretten	12	—	6 15	6 24	—	—	6 6	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeige.

Wenn die Absicht der, auf Höchsten Kurfürstl. Befehl, in den sämtlichen Badischen Landen eingeführten Sonntags- und Winterabendschulen, diese ist, daß die, der gewöhnlichen Schule entwachsene Jugend von allen drei Religionen, im Lesen, Schreiben und Rechnen, welches die Meisten, leider! nur allzubald wieder vergessen, geübt, und ihr zugleich dabei Allerlei, im gemeinen Leben nützliche, und nöthige Kenntnisse beigebracht werden; so sieht Jeder ein, daß eine, dieses bezweckende Schrift keine überflüssige nutzlose Arbeit, weder für die Schullehrer, noch für die Jugend sey. Erstern fehlt es größtentheils selbst an Lehrmethode und an Materialien zu Ausbreitung nützlicher Kenntnisse, zu Ausbildung des Verstands und Herzens; und da läßt sich nun leicht abnehmen, daß die wahre Absicht der Sonntagschulen nicht erreicht werden kann, sondern solche vielmehr aus Zwang, mit Widerwillen, und ohne merklichen Nutzen von der erwachsenen Jugend besucht werden, die darüber unzufrieden ist, daß man ihr den Ruhetag zum unerträglichsten und langweiligsten Arbeitstage macht.

Diesen Ubeln abzuhelfen, ist die Absicht eines Wochenblatts, welches, wenn die erforderliche Anzahl von Subscribenten sich meldet, auf zukünftiges Jahr unter dem Titel:

Wochenschrift für Lehrende und Lernende von allen Religionen, zum Gebrauche für den Bürger und Landmann, sondern sich aber für die Sonntags- und Abendschulen,

Att rasshaft ber 1805.

betrag, nach dem Mittel-
berechnet, beläuft sich auf
.., welches dem dahlesigen
erbisnet wird. Mannheim
er 1805.

badischen Pfalzgraffschaft.
Vdt. Karg.

ner von höchsten Orten bes
ng der dahier oberhalb des
jene Erbbestand, Kohl- oder
of genannt, aus nicht mehr,
Höfen bestehen soll, von
ch bestehenden Einrichtung
ücksichten nicht abgegangen
wann ein dergleichen Hof in
icht wird, nle an mehrere
sondern nur Einem über
n. Als will man dieses an
chen Kenntniß des Publi
de gebracht haben; damit
erwa ein Darleihen auf et
machen wollen, hienach
reffen, und sich sonach für
ögen, indem die diese Bes
ndig gemacht habende, und
Orts gegründete Verhält
en, daß, wenn auch ein h
f einen dieser zum Verkauf
i, dadurch, daß solcher an
alda noch nicht eingesehene,
rde, dieser nicht, sondern
erlassen werden kann. Hei
December 1805.
es Stadtvogteiamt.
haurittel. Vdt. Gruber.

Kauf- und

Donnerstag den 12ten d
um 2 Uhr, werden die hin-
ten Gardereiter-Kassene-
stücke in kleinen und groß
unter annehmlichen Bedin-
thum auf dem Platz selbst öf-
fentlich und können die Bedingnisse
sich bei dem kurfürstl. P.
Dyckerhoff eingesehen wer-
den den 2ten December 1805.

Von kurfürstl. unmittell
Kommissions u

Mittwoch den 11ten dies
werden in dem Wirthsh
Strauß Lit. D. 8. No. 8
seften, als Gold, Silber,
re, Sattelzeug, Spiegel,
laln, Zinn, Kupfer, Me-
werk, allerlei Hausrath, u
sehr gut gehaltenen Biblio-
theken gegen gleich baare
versteigert werden. Mann-
cember 1805.

Anzeig

Es ist am verwichenen
November ein Brief un-
ter Spaeth u. Schulz in Fr
gegangen; sollte Jemand
oder Wissenschaft davon h
solcher dem Finder nichts
man denselben gegen etne

Fruc

Städte	Monat		Früchten	
	Novemb.	Decemb.	Korn	Öl
			fl. / kr.	fl.
Mannheim	5	8	119	6
Heidelberg	3	8	8	6
Bruchsal	15	9	130	8
Bretten	12	1	—	6
Odenheim	—	—	—	—

im Drucke, und zwar jede Woche ein halber Bogen
in 8. erscheinen wird. Mit Schulmännern, so wie
mit Hausvätern, denen die Erziehung ihrer Kinder
am Herzen liegt, werden wir uns öfters über Lehr-
methode unterhalten, und ihnen Materialien zu
einem nützlichen und unterhaltenden Unterrichte lie-
fern, wodurch bei Schullehrern einigermaßen der
Abgang von Schulmeisterseminarien ersetzt wird.
Die erwachsene Jugend aber wird, ausser der Lese-
übung, Manches, sowohl aus dem physikalischen,
als auch ökonomischen und moralischen Fache ler-
nen, welches für dieselbe in der Folge von großem
Nutzen seyn wird. Das Hauptaugenmerk bei die-
ser Schrift wird immer bleiben, nützliche Aufklä-
rung und Kenntnisse bei dem Landmann zu ver-
breiten, Vorurtheile und Aberglauben zu verdrän-
gen, und gute Unterthanen für den Staat zu bil-
den, und diese Absicht wird man durch sorgfältige
Auswahl des Brauchbarsten aus der Menge von
Erziehungs- und ökonomischen Schriften, durch
Verbindung des Angenehmen mit dem Nützlichen,
durch Manchfaltigkeit der Materien, und durch
einen populären Styl zu erreichen suchen.

Diese Wochenschrift kommt im Verlage der
Gutmannischen Buchdruckerei in Heidelberg heraus.
Man verlangt keine Vorauszahlung, sondern nur
Subscription. Der Preis für den ganzen Jahrgang
von 52 Stück in Octav, jedes Stück zu 8 Seiten,
samt Titelblatt und Register, ist 1 fl. 40 kr. Sollte
manchmal eine reichhaltige Materie nicht wohl ab-
gebrochen werden können, so wird für jeden zuge-
setzten halben Bogen am Schlusse des Jahrs nur
1 Kreuzer nachbezahlt. Liebhaber machen sowohl
bei der Buchdruckerei in Heidelberg, als bei denje-
nigen, welche diese Anzeige verbreiten, ihre Bestel-
lungen in postfreien Briefen ungesäumt, weil auf
Neujahr der Anfang mit dem Drucke gemacht,
und wenig Exemplare mehr gedruckt werden, als

- 3 -

bestellt sind. Wer 12 Exemplare mit einander nimmt, erhält das 13te umsonst.

Traurig ist es immer, daß die geringe Besoldung so vieler Schullehrer auf dem Lande, und sonderlich auf den Filialien manchem rechtschaffnen, lehrbegierigen Schullehrer nicht erlaubt, ein, vorzüglich für seinen Stand bestimmtes Buch aus eignen Mitteln anzuschaffen. Um diesen jedoch den Ankauf zu erleichtern, ist man bereitwillig, gegen Zeugniß der Ortspfarrern, successive Zahlung in selbst zu bestimmenden Terminen anzunehmen, wiewohl zu wünschen wäre, daß diese, wegen dem allgemein zu hoffenden Nutzen, entweder aus den Almosen, oder gemeinen Mitteln, oder aus kleinen Beiträgen der Jugend, die den Vortheil davon bezieht, geleistet werden möge. Heidelberg, im November 1805.

Der Verleger.

Beim Verleger dessen hat so eben auch die Presse verlassen und ist zu 20 Kreuzer zu haben:

Berechnungen der Fruchtpreise. In Tabellen. Für in- und ausländische Fruchthändler, vorzüglich für die Badische Pfalzgraffschaft.

Man findet in diesen Tabellen den Werth jedes andern Fruchtmaaßes, wenn der Werth des einen gegeben ist, durch bloßes Aufschlagen ohne alle Rechnung. Sie sind daher Fruchthändlern, Bauern, Bierbauern, Brandweimbrennern und jedem, der Frucht einzunehmen und auszugeben hat, unentbehrlich. Der praktische Rechner findet zugleich einen Schatz von Grundregeln, der ihm durch sein ganzes Leben reiche Zinsen bringen wird.

Att

raffschaft

ber 1805.

betrag, nach dem Mittel-
berechnet, beläuft sich auf
., welches dem dahlesigen
erbsnet wird. Mannheim
er 1805.

badischen Pfalzgraffschaft.
Vdt. Karg.

ner von höchsten Orten bes
ng der dahler oberhalb des
jene Erbbestand, Kohl. oder
of genannt, aus nicht mehr,
höfen bestehen soll, von
ch bestehenden Einrichtung
rückfichten nicht abgegangen
wann ein dergleichen Hof in
icht wird, nie an mehrere
sondern nur Einem über
n. Als will man dieses an
chen Kenntniß des Publi
de gebracht haben; damit
erwa ein Darleihen auf es
machen wollen, hiernach
reffen, und sich sonach für
ögen, indem die diese Bes
ndig gemacht habende, und
Orts gegründete Verhält
en, daß, wenn auch ein hö
f einen dieser zum Verkauf
1, dadurch, daß solcher an
alda noch nicht eingeseffene,
rde, dieser nicht, sondern
erlassen werden kann. Hei
December 1805.
es Stadtbogteiamt.
Baurittel. Vdt. Gruber.

Kauf-Unt

Donnerstag den 12ten d
um 2 Uhr, werden die hin
ten Gardereiter, Kasserne
stücken in kleinen und grö
unter annehmlichen Bedin
thum auf dem Platz selbst d
und können die Bedingnisse
fig bei dem kurfürstl. V
Dykerhoff eingesehen wer
den 2ten December 1805.

Von kurfürstl. unmittell
Kommissions v

Mittwoch den 11ten dies
werden in dem Wirthsh
Strauß Lit. D. 8. No. 8
setzen, als Gold, Silber,
re, Sattelzeug, Spiegel,
laln, Zinn, Kupfer, Me
werk, allerlei Hausrath, v
sehr gut gehaltenen Wblto
Chaisen gegen gleich baare
versteigert werden. Manu
cember 1805.

Anzeig

Es ist am verwichenen
November ein Brief unt
Spaeth u. Schulz in Fr
gegangen; sollte Jemand
oder Wissenschaft davon h
solcher dem Finder nichts
man denselben gegen eine

Fruc

Städte	Monat		Früchten	
	Novemb.	Decemb.	Korn	Öl
			fl. fr.	fl.
Manheim	—	5	8 19	6
Heidelberg	—	3	8 8	6
Bruchsal	15	—	9 30	8
Bretten	12	—	—	6
Odenheim	—	—	—	—

Eben derselbe empfiehlt auch seine Lesebibliothek,
die aus einer beträchtlichen Anzahl der neuesten und
dem jetzigen Lesegest anpassenden Schriften besteht.

Man bezahlt für 1 Buch täglich 1 Kreuzer,
wöchentlich 6 und monatlich 24 Kr. Lesegest.
Auswärtige Liebhaber haben wegen seltener Gele
genheit die Ausnahme, daß sie für die einfache
Lesegest allemal 3 Bücher zugleich in Händen
haben dürfen. Über die ganze Büchersammlung
erhält man ein gedrucktes Verzeichniß, in dem alle
übrige Bedingnisse enthalten sind. Man kann täg
lich bei diesem Institut ein- und austreten. Jede
Messe wird eine Auswahl der neuesten Schriften
nachgeliefert und den resp. Liebhabern ein numme
riertes Verzeichniß hierüber mitgetheilt.

Folgende neue Schriften sind in meinem Ver
lage um beigesezte billige Preise zu haben:

- Die Zahlenrechnung als Wissenschaft. 8. 1r Th. 1 fl.
Berechnungen der Weinpreise und Vergleichen der
Weineichen; vorzüglich für die Badische Pfalz
graftchaft bearbeitet, 8. ungebunden 24 fr.
gebunden 30 fr.
Neues nach der Natur vereinfachtes Finanz- und
Steuerstystem, 8. 52 fr.
Kurzer Plan zu einer höhern Schulanstalt. 8 fr.
Schreiben einer Mutter an ihre neuverehlichte Toch
ter, zur Beförderung der häuslichen Glückseligkeit.
Ein Neujahrsgeschenk für erwachsene Töchter und
junge Gattinnen, 8. feines Schreibpap. gebunden
in farbigem Umschlag 24 fr.
Gutmann der Kinderfreund, ein Lesebuch zum häus
lichen und Schulgebrauch, 2 Thle. 8. mit Kpfen.
Neue, für die Rheinischen, besonders Kurbadischen
Kande umgearbeitete Auflage 1 fl. 12 fr.